

Kinder- rechte

leicht erklärt

Für
Jugendliche
ab 11 Jah

Für
Grundschu-
kinder

Für
Kindergarten-
kinder

Die Broschüre „Kinderrechte leicht erklärt“ gibt es auch speziell für Grundschulkin-
der und für Jugendliche ab 11 Jahren. Die Broschüren für Grundschulkin-
der und Jugendliche stehen zusätzlich auch in „Leichter Sprache“ zur Verfügung. Bei Interesse
wenden Sie sich bitte an das Frankfurter Kinderbüro.

STADT  FRANKFURT AM MAIN



Impressum:

Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7
60316 Frankfurt am Main

Telefon: 069 212-39001

E-Mail: kinderbuero@stadt-frankfurt.de

Internet: www.kinderbuero-frankfurt.de

Abdruck oder Reproduktion, auch teilweise, nur mit Genehmigung durch das
Frankfurter Kinderbüro. Juristische Beratung, Textentwicklung, Bildidee: Dr. Judith Striek,
Illustrationen: Iris Zerger, Gestaltung: denapixel, Druck: Zarbock GmbH & Co. KG,
Auflage: 12.000, Frankfurt am Main 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Die Kinderrechte und das Kinderbüro.....	4
Lesetipp für Erwachsene	6
Was sind Kinderrechte?	7
Artikel 2:	Alle sind gleich.....	9
Artikel 3:	Wohl des Kindes	11
Artikel 5:	Eltern sind wichtig	13
Artikel 6:	Recht auf Leben	15
Artikel 7 und 8:	Recht auf einen eigenen Namen.....	17
Artikel 9:	Recht auf beide Eltern	19
Artikel 12:	Was willst du?.....	21
Artikel 13:	Deine freie Meinung	23
Artikel 14:	Deine Religion.....	25
Artikel 16:	Deine Geheimnisse	27
Artikel 17:	Was interessiert dich?.....	29
Artikel 19:	Schutz vor Gewalt	31
Artikel 22:	Kinder als Flüchtlinge.....	33
Artikel 23:	Kinder mit Behinderung	35
Artikel 24:	Teil 1: Schutz deiner Gesundheit.....	37
	Teil 2: Gesund bleiben	39
Artikel 27:	Teil 1: Gut leben.....	41
	Teil 2: Dein Unterhalt	43
Artikel 28 und 29:	Lernen ist wichtig	45
Artikel 31:	Deine freie Zeit	47
Artikel 33:	Schutz vor Drogen	49
Artikel 34:	Schutz deines Körpers.....	51
Artikel 38:	Kinder im Krieg.....	53
Für Eltern	54

Die Kinderrechte und das Frankfurter Kinderbüro

Kinder haben Rechte, wir setzen uns dafür ein

Liebe/r !

Alle Kinder haben Rechte, auch du. Wusstest du das schon?

Die Broschüre, die du gerade in der Hand hältst haben wir, das Frankfurter Kinderbüro, gemacht. Wir erklären dir die Kinderrechte und geben viele Tipps wie du zu deinen Rechten kommst.

Hast du Fragen, Ideen oder Beschwerden zu den Kinderrechten? Dann ruf uns an, komm vorbei oder schreib uns. Wir hören dir zu. Wir freuen uns auf das, was du zu sagen hast.



Kinderbeauftragte
der Stadt Frankfurt

Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7
60316 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 39001
Telefax: 069 430247
kinderbuero@stadt-frankfurt.de
www.frankfurter-kinderbuero.de

Öffnungszeiten:
Mo.–Fr., 9–17 Uhr
U4: Haltestelle Höhenstraße



Außerdem gibt es in jedem Stadtteil in Frankfurt Kinderbeauftragte. Denn Kinder brauchen manchmal die Hilfe von Erwachsenen, um ihren Wünschen und Bedürfnissen Gehör zu verschaffen und um ihre Rechte durchzusetzen. Die Kinderbeauftragten werden vom Kinderbüro unterstützt. Wer mehr über die Kinderbeauftragten erfahren will, kann hier schauen:

www.kinderbeauftragte-frankfurt.de



Lesetipp

für Erwachsene

Wie können wir diese Broschüre am besten verwenden?

Sie können sich jedes Kinderrecht unabhängig voneinander anschauen. Es ist nicht notwendig, in einer bestimmten Reihenfolge vorzugehen.

Wo fangen wir am besten an?

Vielleicht interessiert sich Ihr Kind gerade für ein bestimmtes Recht ...

Vielleicht blättern Sie gemeinsam durch, bis Sie etwas finden, das Ihr Kind und Sie interessiert ...

Vielleicht sehen Sie sich erstmal gemeinsam die Zeichnungen an und sprechen darüber, was dort zu sehen ist.

Wie spreche ich mit meinem Kind über die Kinderrechte?

Hier ein paar Fragen, die helfen können:

- Hast du von diesem Recht gehört?
- Für wen ist dieses Recht wichtig?
- Kannst du dir vorstellen, worum es geht?
- Was passiert, wenn dieses Recht verletzt wird?
- Hast du das auch schon mal erlebt?

Kinder können ausschweifend erzählen. Haben Sie Geduld und hören Sie aufmerksam zu.

Wenn das Gespräch ins Stocken gerät, können Sie das Heft auch weglegen und später wieder zur Hand nehmen.

Vielleicht hat Ihr Kind Spaß, die Bilder auszumalen oder mit dem Stickerbogen zu arbeiten.

Viel Spaß bei der gemeinsamen „Arbeit“!

Wo gibt es noch mehr Informationen?

Weitere Informationen zu den Kinderrechten finden Sie auf Seite 54.

Noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihre Fragen, Gedanken und Vorschläge:

Frankfurter Kinderbüro

Schleiermacherstraße 7
60316 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-39001

www.frankfurter-kinderbuero.de
kinderbuero@stadt-frankfurt.de

Was sind Kinderrechte?



Alle Kinder haben Kinderrechte.
Was sind Rechte? Rechte sind Regeln.
Sie wurden aufgeschrieben.
An diese Regeln müssen sich alle halten.

Ich habe Rechte – was heißt das genau?

Alle Kinder sind gleich wichtig. Alle Kinderrechte sind gleich wichtig. Niemand darf dir deine Rechte wegnehmen.

Darf ich alles machen, was ich will?

Nein. Nur weil du Kinderrechte hast, darfst du nicht alles machen, was du willst. Die anderen Kinder haben die gleichen Rechte wie du. Alle müssen auf die Rechte der anderen aufpassen.

Was ist, wenn ich absichtlich etwas Böses mache?

Wenn du dich nicht an Regeln hältst, andere verletzt oder etwas kaputt machst, hast du trotzdem alle Kinderrechte.

Haben meine Eltern auch Rechte?

Ja. Deine Eltern haben das Recht, dich zu erziehen. Sie wissen, was gut für dich ist und wie es in eurer Familie zugehen soll.

Haben meine Eltern Pflichten?

Ja. Deine Eltern müssen dich gewaltfrei erziehen, das heißt schlagen, gemein und unfair sein, ist verboten.



Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 2

Alle sind gleich



**Alle Kinder sind gleich wichtig
und haben die gleichen Rechte.**

*
In Deutschland spricht man bei Artikel 3 vom „Wohl des Kindes“, das bei Entscheidungen wichtig ist. Im englischen Originaltext der Kinderrechte heißt es „best interests“, das man mit „besten Interessen“ übersetzen kann.

*
Es ist schwierig herauszufinden, was die besten Interessen eines Kindes sind. Abzuwägen sind immer verschiedene Aspekte. Auch das Kind selbst weiß nicht immer, was es eigentlich will. Wichtig ist: Hören Sie dem Kind gut zu, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

* für Erwachsene



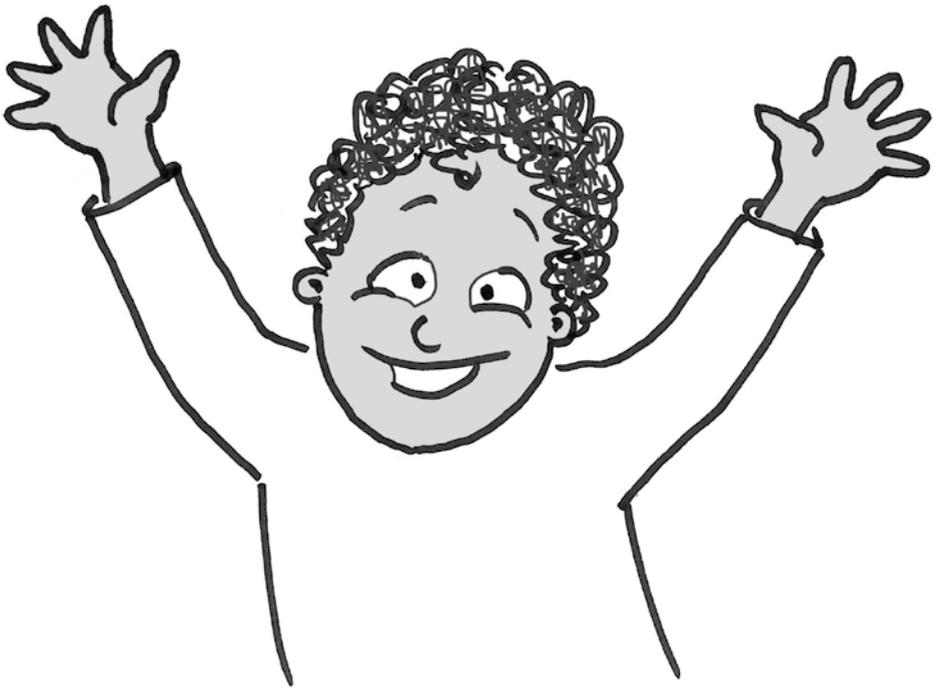
Artikel 3: Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 3

Wohl des Kindes



Es ist wichtig, dass es mir gut geht.



Artikel 5: Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 5

Eltern sind wichtig



Meine Eltern erklären mir meine Rechte.



Was ist ein gutes Leben?

Was brauchst du um gut zu leben?

Was ist nicht so wichtig um gut zu leben?

Sind für alle die gleichen Sachen wichtig?



Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 6

Recht auf Leben



Ich habe das Recht auf ein gutes Leben.



Was bedeutet dein Name? Was findest du an deinem (oder dem Namen deines Freundes oder deiner Freundin) schön?
Warum heißen die Eltern mit Familiennamen anders als die Kinder?



Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

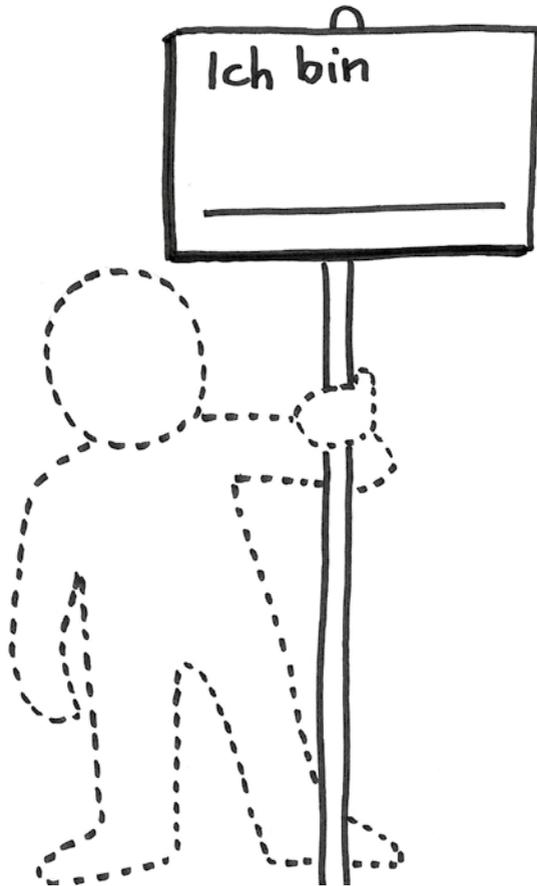
Artikel 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 7 und 8

Recht auf einen eigenen Namen



Ich habe das Recht auf einen eigenen Namen.



Menschen leben in unterschiedlichen Familien. Manchmal trennen sich Eltern oder sie haben neue Partner(innen). Einige Eltern wohnen in verschiedenen Städten. Es gibt Kinder, die haben zwei Mamas oder zwei Papas. Manche Kinder können nicht bei ihren eigenen Eltern wohnen. Weißt Du in welchen Familien Deine Freunde und Freundinnen leben?

Hilfe
bei Trennung und
Scheidung *

Elterntelefon
0800 1110550

Kinderschutztelefon
0800 20 0111

* für Erwachsene



Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

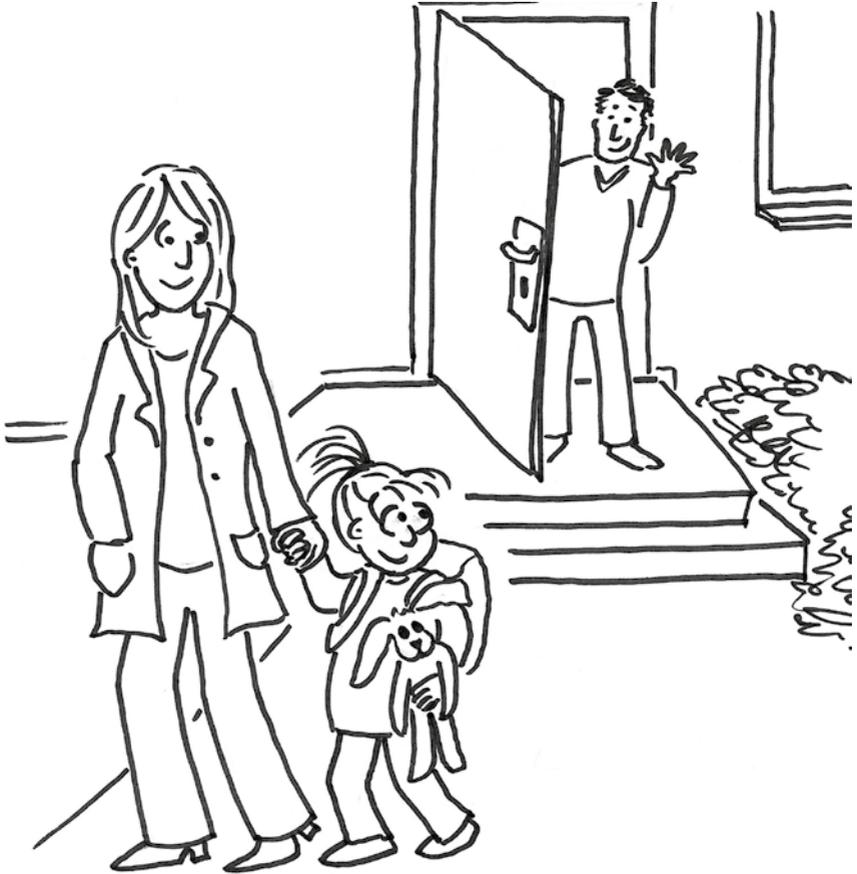
(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 9

Recht auf beide Eltern



Ich habe das Recht auf Mama und Papa, auch wenn sie getrennt sind.

Wenn meine Eltern sich nicht um mich kümmern, kann ich stattdessen woanders leben. Diese Entscheidung trifft ein Gericht.



Kinder können
ihre Meinung vertreten.
Sie wollen selbst entscheiden.

Hören Sie zu und nehmen Sie
Ihr Kind ernst.

 für Erwachsene

.....



Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 12

Was willst du?



Ich habe das Recht, dass meine Meinung gehört und ernst genommen wird.



Kinder haben etwas zu sagen:

- Was im Kindergarten passiert ist.
- Was sie gerne essen.
- Mit wem sie gerne spielen.

Oft kostet das Sprechen noch Mühe.
Lassen Sie Kindern Zeit und hören
Sie ihnen zu.



für Erwachsene



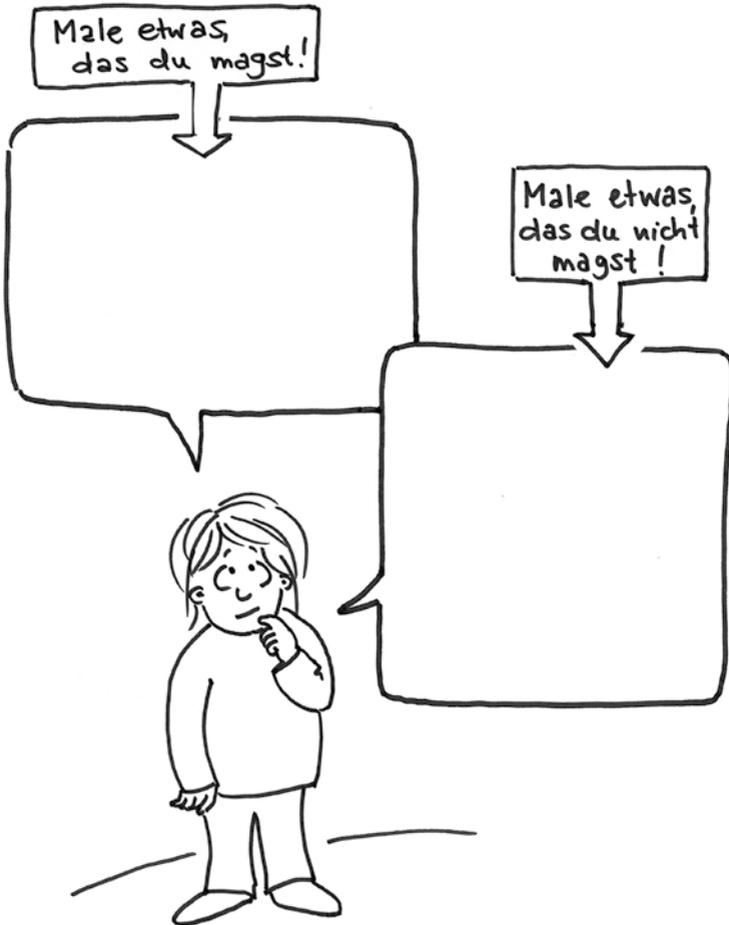
Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Deine freie Meinung



Ich habe das Recht zu sagen, was ich denke.



Alle unterschiedlichen
religiösen Anschauungen
und auch nichtreligiösen
Weltanschauungen
sind gleich viel Wert und
haben ihre Berechtigung.

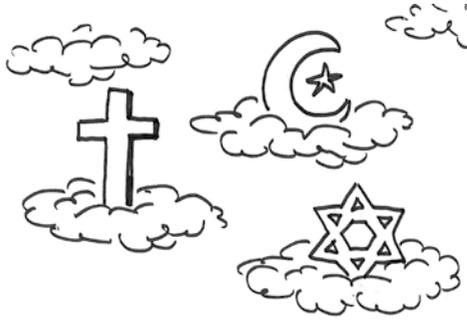
 für Erwachsene
.....



Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Deine Religion



**Ich lerne von meinen Eltern,
was in unserer Religion wichtig ist.**



Geheimnisse zu haben ist normal. Viele
Geheimnisse fühlen sich gut an, manche nicht.
Wenn es sich nicht gut anfühlt, darfst du mit
jemandem darüber reden.



Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 16

Deine Geheimnisse



Ich habe das Recht auf Geheimnisse.



In der Stadtbücherei kannst du Bücher, Zeitschriften, Comics, CD's, Spiele ausleihen. Für Kinder ist die Ausleihe kostenlos.
www.stadtbuecherei.frankfurt.de



Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Was interessiert dich?



Ich habe das Recht, mir überall Informationen zu holen.



Was können Sie tun?

Erwachsene wissen, dass sie Kinder nicht schlecht behandeln oder schlagen dürfen. Aber in manchen Situationen passiert es trotzdem. Es gibt Beratungsstellen, an die Sie sich wenden können. Diese arbeiten kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.



Elterntelefon
0800 1110550

www.nummergegenkummer.de
Mo. bis Fr., 9–11 Uhr
Di. und Do., 17–19 Uhr



**Frankfurt Kinder-
und Jugendschutztelefon**
0800 2010111

Mo. bis Fr., 8–23 Uhr
Sa. und So., 10–23 Uhr



**Erziehungs-
beratungsstellen**

www.ebfffm.de



für Erwachsene



Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 19

Schutz vor Gewalt



Niemand darf mir wehtun.



Wer flüchtet geht nicht freiwillig. Flüchtende müssen oft ganz schnell das Land verlassen und haben keine Zeit alle wichtigen Sachen einzupacken.



Artikel 22: Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 22

Kinder als Flüchtlinge



**Alle Kinder haben die gleichen Rechte,
auch wenn sie aus ihrem Land fliehen müssen.**



Was ist Behinderung?

Stell dir vor, du bist blind oder kannst nicht laufen. Was wäre anders? Wofür bräuchtest du dann Hilfe? Was könntest du allein?



Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Kinder mit Behinderung



**Ich habe das Recht auf ein gutes Leben,
egal ob ich eine Behinderung habe oder nicht.
Wenn ich Hilfe brauche, bekomme ich sie.**



Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Schutz deiner Gesundheit



**Ich habe das Recht, gut versorgt zu werden. Dazu gehören
gesundes Essen, saubere Luft, gutes Trinkwasser und eine gute
Ärztin oder ein guter Arzt. Die Umwelt muss geschützt werden,
damit sie mich nicht krank macht.**

Male auf was dir gut tut



Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Gesund bleiben



Ich habe das Recht, gesund groß zu werden. Dazu müssen meine Eltern und ich wissen, was gut und was schlecht für mich ist, und wir wissen, wie wir die Umwelt schützen können.



Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 27, Teil 1

Gut leben



**Ich habe das Recht, alles zu bekommen,
um gut aufzuwachsen. Wenn meine Familie für wichtige Dinge
nicht genug Geld hat, bekommt sie Hilfe.**



Was ist Unterhalt?

Unterhalt ist das Geld, das für die Sachen ausgegeben wird, die du brauchst. Wenn deine Eltern getrennt oder geschieden sind, müssen sich trotzdem beide darum kümmern, dass du alles hast, was du brauchst.

Frankfurt Kinder-
und Jugendschutztelefon
0800 2010111

Mo. bis Fr., 8–23 Uhr
Sa. und So., 10–23 Uhr

Sie haben
Fragen zum
Thema Unterhalt oder
möchten sich in strittigen
Situationen gerne beraten
lassen? Hier finden Sie
Unterstützung.

Erziehungs-
beratungsstellen

www.ebffm.de

Elterntelefon
0800 1110550

www.nummergegenkummer.de
Mo. bis Fr., 9–11 Uhr
Di. und Do., 17–19 Uhr

* für Erwachsene



Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Dein Unterhalt



**Meine Eltern sorgen dafür, dass ich alles habe,
was ich brauche. Das gilt auch, wenn meine Eltern getrennt sind.
Wenn meine Eltern sich darüber streiten, bekommen sie Hilfe.**

Male auf, was du noch lernen willst



Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 28 und 29

Lernen ist wichtig



Ich habe das Recht zu lernen.



Mein Lieblingsplatz zum Ausruhen

Mein Lieblingsbuch

Mein Lieblingslied

Mein Lieblingsspiel

Mein Lieblingsfilm

Mein Lieblingssport



Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 31

Deine freie Zeit



**Ich habe das Recht auf freie Zeit.
Mit dieser Zeit kann ich machen, was ich will.**

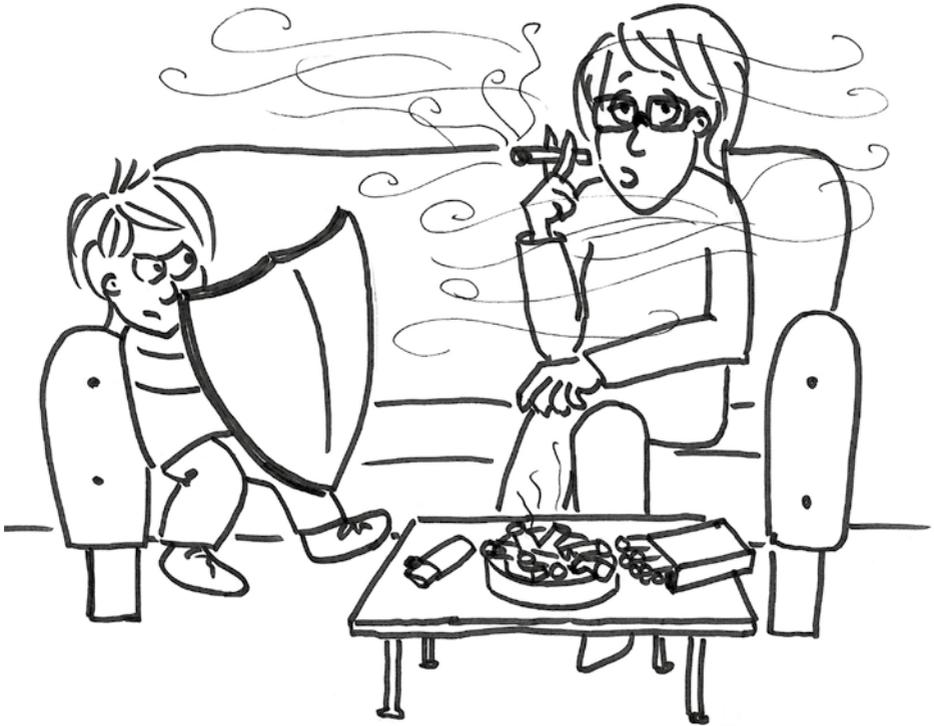


Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 33

Schutz vor Drogen



Ich habe das Recht, vor Drogen geschützt zu werden.



Dein Körper gehört dir. Du bestimmst von wem du berührt werden willst und wen du selbst berühren magst, was du sehen willst und was du nicht sehen willst. Wenn sich etwas nicht gut oder komisch anfühlt, sag: „Nein!“

Auch deine Geschlechtsteile sind sehr privat. Es gibt viele Worte dafür: Penis, Pullermann, Schniedel, ... Scheide, Muschi, Mumu, ...

Kennst du noch andere Worte? Wie sagst du dazu?

Frankfurt Kinder-
und Jugendschutztelefon
0800 2010111

Mo. bis Fr., 8–23 Uhr
Sa. und So., 10–23 Uhr

Erziehungs-
beratungsstellen

www.ebfffm.de

Elterntelefon
0800 1110550

www.nummergegenkummer.de
Mo. bis Fr., 9–11 Uhr
Di. und Do., 17–19 Uhr

* für Erwachsene



Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 34

Schutz deines Körpers



Niemand darf mich anfassen, wenn ich das nicht will.



Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

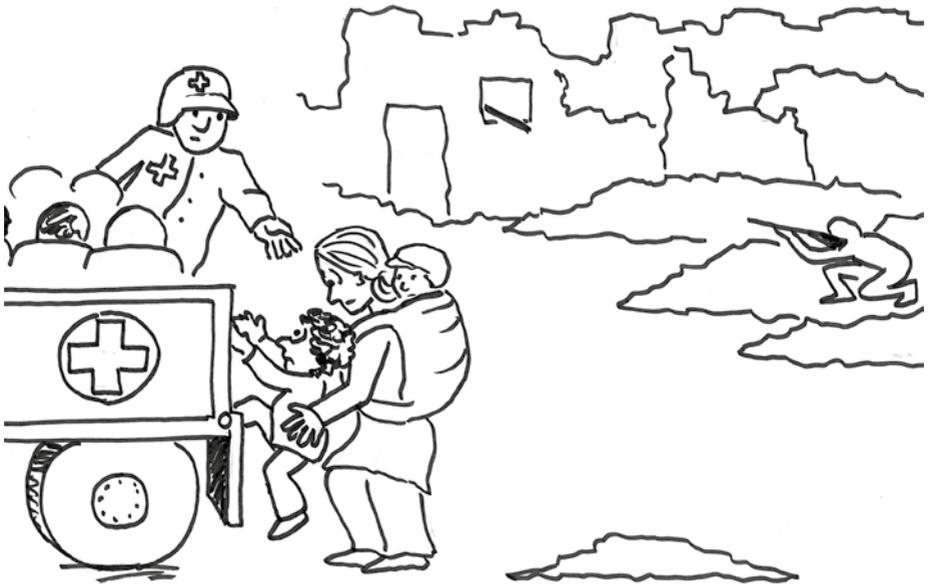
(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 38

Kinder im Krieg



Alle Kinder haben im Krieg das Recht auf Schutz.



Für Eltern

Woher kommen die Kinderrechte und für wen sind sie?

Die Kinderrechte wurden 1989 im Übereinkommen über die Rechte des Kindes von den Vereinten Nationen festgeschrieben. Seit 1992 gilt das Übereinkommen in Deutschland, wie auch in fast allen anderen Staaten der Welt. Diese Staaten verpflichten sich dazu, Kinder und Jugendliche zu schützen, zu versorgen und zu beteiligen. Die Kinderrechte gelten für alle Menschen bis zum 18. Geburtstag.

Sind Kinderrechte Menschenrechte?

Ja. Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Kinderrechte sind Menschenrechte, die an die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen angepasst sind.

Für alle Menschenrechte und damit auch für die Kinderrechte gilt:

1. Die Menschenrechte sind für alle gleich. Sie stehen allen Menschen gleichermaßen zu und sie schließen Diskriminierung aus. Sie gelten für alle Menschen auf der ganzen Welt.
2. Die Menschenrechte sind unteilbar. Es gibt keine Menschenrechte, die wichtiger sind als andere.

3. Die Menschenrechte sind unveräußerlich. Sie können weder erworben oder verdient noch aberkannt, verkauft oder zurückgegeben werden.

Mein Kind hat Rechte – was heißt das genau?

Das heißt, dass Ihr Kind gleichwertig und genauso wichtig ist, wie Sie selbst. Das gilt besonders auch dann, wenn es schwierig ist, sich mit den Wünschen und Interessen Ihres Kindes auseinanderzusetzen. In dieser Broschüre finden Sie viele Rechte Ihres Kindes in verständlicher Form erklärt. Wenn Sie mehr dazu wissen wollen, fragen Sie uns im Frankfurter Kinderbüro, Schleiermacher Str. 7, 60316 Frankfurt, Tel. 069 212 39001, www.frankfurter-kinderbuero.de.

Muss ich immer machen, was mein Kind will?

Nein. Sie müssen nicht alles machen, was Ihr Kind will. Nur weil man Menschenrechte hat, darf man nicht alles machen, was man gerne möchte. Man darf zum Beispiel nicht die Rechte der anderen verletzen. Binden Sie ihr Kind im Alltag seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechend ein.

Habe auch ich Rechte?

Ja. Besonders wichtig ist Ihr Recht, Ihr Kind zu erziehen: Sie wissen, was das Beste für Ihr Kind ist und wie es in Ihrer Familie zugehen soll. Wichtig ist, dass Ihr Kind das Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Solange Sie Ihr Kind innerhalb des gesetzlichen Rahmens erziehen, mischt sich der Staat nicht ein. Sie haben das Recht, den Staat in die Pflicht zu nehmen, wenn die Rechte Ihres Kindes nicht beachtet werden.

Welche Pflichten hat mein Kind?

Keine. Es ergeben sich keine Pflichten für Kinder aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Alle müssen die Menschenrechte der anderen achten. Wenn Ihr Kind Fehler macht oder Grenzen überschreitet, hat es trotzdem alle Kinderrechte.

Was ist, wenn mein Kind absichtlich etwas Böses macht?

Auch wenn Ihr Kind Regeln missachtet, andere verletzt oder etwas kaputt macht, hat es alle Kinderrechte. Gerade, wenn es darum geht, sich mit Grenzverletzungen oder Fehlern auseinanderzusetzen, spielen die Kinderrechte eine wichtige Rolle. Schützen Sie Ihr Kind davor, dass seine Würde verletzt wird.

Müssen sich alle Erwachsenen an die Kinderrechte halten oder nur Eltern?

Alle Erwachsenen müssen sich an das Übereinkommen halten. Besonders wichtig ist das Übereinkommen für alle, die direkt mit Kindern zu tun haben oder Entscheidungen für Kinder treffen. Das sind zum Beispiel: Erzieher(innen), Lehrer(innen), Ärztinnen und Ärzte, Richter(innen), Politiker(innen), Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen und Eltern. Eltern haben das Recht Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn es Probleme gibt.

Noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihre Fragen, Gedanken und Vorschläge:

Frankfurter Kinderbüro
Schleiermacherstraße 7
60316 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212-39001
www.frankfurter-kinderbuero.de
kinderbuero@stadt-frankfurt.de



frankfurt-mein-zuhause.kinderbuero-ffm.de

Die Stadt der Kinder ist ein Tag für alle Kinder in Frankfurt am Main. Jedes Jahr zum 1. Juni gibt es in Frankfurt viel zu entdecken. In der Innenstadt und in den Stadtteilen feiern wir gemeinsam den Tag des Kindes.

